

4 C 1215/08

Verkündet am 22. Juni 2009  
*Hertzsch*  
Hertzsch, Justizangestellte  
als Urkundsbeamtin  
der Geschäftsstelle

**IM NAMEN DES VOLKES**

**Endurteil**

In Sachen

Stadtwerke Meerane GmbH vertreten durch den Geschäftsführer  
Uwe Nötzold ,  
Obere Bahnstraße 10, 08393 Meerane

-Klägerin-

Prozessbevollmächtigte:  
Rechtsanwälte

gegen

-Beklagter-

Prozessbevollmächtigter:  
Rechtsanwalt Thomas Fricke, Susanne-Bohl-Str. 3, 07747 Jena

wegen Forderung

hat das Amtsgericht Hohenstein-Ernstthal  
durch Richter am Amtsgericht Fries

aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 22. Juni 2009

**für Recht erkannt:**

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Kosten des Verfahrens hat die Klägerin zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Von der Darstellung eines Tatbestandes wurde abgesehen, da die Entscheidung zweifelsfrei nicht rechtsmittelfähig ist.

**Entscheidungsgründe:**

Die Klage ist unbegründet, weil der Beklagte mit der Rechtsvorgängerin der Klägerin einen Erdgassondervertrag abgeschlossen hat, die Klägerin eine Vertragsänderung in einen Erdgastarifvertrag nicht bewiesen hat und infolgedessen eine Preiserhöhung für den Fall, dass sich die Bezugspreise für die Klägerin als Erdgasversorgerin ändern, unzulässig ist.

**I.**

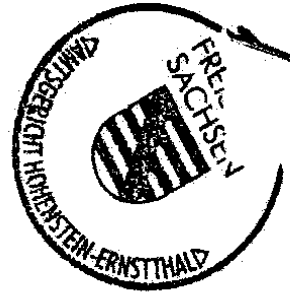
Der Beklagte hat unstreitig unter Berücksichtigung des vor-maligen Arbeitspreises von 3,85 Cent die Forderung der Klägerin beglichen. Diese macht nunmehr die Differenzbeträge infolge der einseitigen Steigerung des Arbeitspreises durch die Klägerin, beginnend ab 1. Juli 2005, auf 4,41 Cent/kwh noch geltend. Zu einer derartigen Erhöhung des Arbeitspreises war die Klägerin aufgrund des zwischen den Parteien

geschlossenen Erdgassondervertrages nicht berechtigt. Nach klägerischem Vortrag sind die Rechte des vormaligen Vertragspartners des Beklagten, der Erdgas Südsachsen, nach Übergang auf die Energieversorgung Südsachsen GmbH und die envia GmbH letztlich auf die Klägerin übergegangen. Diese muss sich nunmehr den Vertragsabschluss der Erdgas Südsachsen mit dem Beklagten als Gassondervertrag entgegenhalten lassen.

Bei Erdgassonderverträgen ist eine Klausel in einem Gassondervertrag, die den Gasversorger berechtigt, die Gaspreise zu ändern, wenn eine Preisänderung durch seinen Vorlieferanten erfolgt, unwirksam, weil diese den Kunden, vorliegend den Beklagten, entgegen den Geboten von Treu und Glauben unangemessen benachteiligt (BGH NJW 2008, 2172 ff).

Mangels vertraglich vereinbarten Rechtes auf Preiserhöhung sind die streitgegenständlichen Preiserhöhungen der Klägerin unwirksam. Sie hat keinen Anspruch auf Zahlung des Differenzbetrages auf der Grundlage dieser von ihr einseitig festgesetzten Preiserhöhungen.

Dass der Beklagte mit dem vorangegangenen Lieferanten einen Gassondervertrag abgeschlossen hat, resultiert zur Überzeugung des Gerichtes u.a. eindrucksvoll aus den als Anlage B 2 und B 3 vorgelegten Abrechnungsschreiben der Energieversorgung Südsachsen AG vom 22. September 1994 bzw. 14. Dezember 1994. Jeweils gleichlautend wird die Abrechnung "Gas nach Sondervertrag" darin aufgeführt. Somit ist das Gericht zweifelsfrei der Überzeugung, dass die Energieversorgung Südsachsen AG als Rechtsvorgängerin der Klägerin im vorliegenden Rechtsstreit ebenfalls wie der Beklagte davon ausgegangen ist, dass ein Gassondervertrag geschlossen wurde.



II.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO, die zur vorläufigen Vollstreckbarkeit aus §§ 708 Ziff. 11, 711, 713 ZPO.

gez. Fries  
Richter am Amtsgericht



Ausgefertigt:  
Hohenstein-Er., den 25.06.2009

*Hertzsch*  
Hertzsch, Jang